



EINWOHNERGEMEINDE SCHANGNAU

Organisationsverordnung (OgV) der Gemeinde Schangnau

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	3
Gemeinderat	3
Aufgaben und Organisation im Allgemeinen.....	3
Einberufung und Verfahren der Sitzungen.....	4
Ressorts.....	6
Kommissionen	7
Verwaltung	8
Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr	8
Allgemeines.....	8
Unterschriftsberechtigung.....	8
Eingehen von Verpflichtungen.....	8
Anweisung zur Zahlung.....	9
Erlass von Verfügungen.....	9
Berichtswesen.....	9
Schlussbestimmung	10
Anhang I Ressorts und ihre Aufgaben.....	11
Anhang II Kommissionen.....	12
Anhang III Gemeindepersonal.....	14

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	<p>Art. 1 ¹ Diese Organisationsverordnung regelt</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc.b) die Zuständigkeiten der einzelnen Ratsmitgliederc) die Sitzungsordnung des Gemeinderates und der Kommissionen (Einberufung, Vorbereitung, Verfahren)d) die Bestellung von Kommissionen und deren Zuständigkeitene) die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonalsf) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungeng) die Anweisungsbefugnish) die Unterschriftsberechtigung <p>² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des OgR, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.</p>
------------	--

Gemeinderat

Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben	<p>Art. 2 ¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss dem OgR und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.</p> <p>² Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.</p> <p>³ In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er die Gemeinde nach aussen.</p>
Kollegialbehörde	<p>Art. 3 ¹ Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Art. 4.</p> <p>² An der Gemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderats abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.</p>
Präsidialverfügungen	<p>Art. 4 ¹ Der Gemeindepräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderates Präsidialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.</p> <p>² Präsidialverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.</p>

Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Allgemeines	<p>Art. 5 ¹ Der Gemeinderat versammelt sich in der Regel einmal im Monat.</p> <p>² Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.</p> <p>³ Der Gemeinderat trifft sich in der Regel jährlich mindestens einmal zu einer Klausurtagung zu besonderen Themen.</p>
Einberufung	<p>Art. 6 ¹ Der Gemeindepräsident beruft die Sitzungen ein.</p> <p>² Drei Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert drei Tagen verlangen.</p>
Bericht und Anträge	<p>Art. 7 ¹ Die Kommissionen und Verwaltungsabteilungen reichen der Gemeindeverwaltung Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, schriftlich in Form von klaren, knappen und vollständigen Berichten und Anträgen spätestens am Vortag der Vorsitzung ein.</p> <p>² Kommissionen unterbreiten ihre Berichte und Anträge schriftlich, in der Regel in Form von unveränderten Protokollauszügen.</p>
Ratsbüro	<p>Art. 8 ¹ Der Gemeindepräsident, der Vizepräsident und der Gemeindeverwalter bilden zusammen das Ratsbüro.</p> <p>² Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderats vor. Es entscheidet,</p> <ul style="list-style-type: none">a) welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden,b) bestimmt, ob ein Geschäft zur Diskussion und Beschlussfassung, nur zur Beschlussfassung oder zur blossen Kenntnisnahme unterbreitet wird (A-, B- oder C-Geschäft), <p>³ Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge aus Kommissionen und Verwaltungsabteilungen ergänzen oder zur Verbesserung zurückweisen.</p>
Einladung	<p>Art. 9 ¹ Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich mittels Vorprotokoll ins entsprechende Gemeinderatsfach.</p> <p>² Die Einladung mittels Vorprotokoll wird den Ratsmitgliedern direkt durch die Gemeindeverwaltung bis spätestens Freitagabend 17.00 Uhr vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden ins entsprechende Gemeinderatsfach gelegt.</p>
Akten	<p>Art. 10 ¹ Akten betreffend zu behandelnde Geschäfte liegen spätestens am Freitagabend 17.00 Uhr vor der Sitzung in der Gemeindeverwaltung auf.</p>

² Die Ratsmitglieder und der Gemeindeverwalter sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.

Teilnahme

Art. 11 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderates sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder andern wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.

² Verhinderte teilen dem Präsidenten ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.

Öffentlichkeit und Beizug Dritter

Art. 12 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.

² Der Gemeinderat oder dessen Präsident kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.

Leitung der Sitzung

Art. 13 Der Gemeindepräsident resp. der Gemeindevizepräsident leitet die Sitzungen und

- a) sorgt für einen speditiven Ablauf,
- b) eröffnet und schliesst die Diskussion,
- c) erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.

Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

Art. 14 ¹ Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.

² Er beschliesst in der Sache nur über traktandierete Geschäfte.

³ In dringlichen Fällen kann der Gemeinderat mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung). Beschlüsse über diese Geschäfte treten in Kraft, wenn kein Ratsmitglied innert drei Tagen widerspricht.

⁴ Der Gemeinderat und die Kommissionen können Beschlüsse telefonisch fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Abstimmungen und Wahlen

Art. 15 ¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.

² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Der Gemeindepräsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Bei Wahlen entscheidet

- a) im ersten Wahlgang das absolute Mehr;
- b) im zweiten Wahlgang das relative Mehr;
- c) im Fall der Stimmengleichheit zieht der Präsident das Los.

Protokoll

Art. 16 ¹ Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen ist nicht öffentlich.

² Der Gemeindeverwalter führt das Protokoll und unterbreitet dieses zur Genehmigung an der nächsten Sitzung.

³ Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten und vernichten diese spätestens nach Beendigung ihres Amtes.

Bekanntmachung von Beschlüssen **Art. 17** ¹ Der Gemeinderat gibt seine Beschlüsse schriftlich, in der Regel in Form von Protokollauszügen bekannt. Der Gemeindepräsident und der Gemeindeverwalter bescheinigen mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge.

² Der Gemeinderat stellt sicher, dass die zuständigen Stellen umgehend Bericht über die sie betreffenden Beschlüsse erhalten.

Information der Öffentlichkeit **Art. 18** Der Gemeinderat bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.

Ergänzende Vorschriften **Art. 19** Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Gemeinderatssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Gemeindeversammlung.

Ressorts

Allgemeines **Art. 20** ¹ Jedes Mitglied des Gemeinderates steht einem besonderen Verantwortungsbereich (Ressort) vor.

² Die Vorsteher vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Gemeinderat, ebenso an der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.

³ Sie tragen die Führungsverantwortung für ihr Ressort. Sie üben die fachliche Aufsicht über das ihnen direkt unterstellte Personal aus und sorgen dafür, dass die Aufgaben richtig erfüllt werden.

Die einzelnen Ressorts **Art. 21** Es bestehen die folgenden Ressorts:

- a) Präsidiales, Allgemeine Verwaltung, Finanzen, Steuern und Ortspolizei
- b) Strassen- und Wegwesen, Kehrrechtwesen
- c) Landwirtschaft, Forstwesen, Schwellenwesen und Abwasserwesen
- d) Feuerwehr, Militär, Zivilschutz und Wasserversorgung
- e) Fürsorge, soziale Wohlfahrt, Tourismus, Verkehrsverein und Friedhofwesen
- f) Allgemeines Bauwesen und Ortsplanung
- g) Schulwesen

Zuweisung **Art. 22** ¹ Der Gemeindepräsident steht von Amtes wegen dem Ressort Präsidiales vor.

² Der Gemeinderat weist die übrigen Ressorts zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder sowie das Anciennitätsprinzip.

³ Er regelt bei dieser Gelegenheit die Stellvertretung der Ressortvorsteher.

⁴ Er gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise bekannt.

Aufgaben

Art. 23 Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts ergeben sich aus Anhang I.

Zuordnung von Verwaltungsabteilungen und Kommissionen

Art. 24 ¹ Für jedes Ressort übernimmt die Gemeindeverwaltung die administrativen Arbeiten.

² Die ständigen Kommissionen sind je einem Ressort zugeordnet.

³ Die Zuordnung ergibt sich aus Anhang I.

Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 25 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich ständige Kommissionen einsetzen.

² Er regelt die Aufgaben, die Mitgliederzahl, bei variabler Besetzung den Rahmen der Mitgliederzahl, die Organisation und die Zuständigkeiten.

Nichtständige Kommissionen

Art. 26 ¹ Der Gemeinderat kann zur Behandlung einzelner Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen.

² Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss die Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Mitgliederzahl.

Konstituierung

Art. 27 Die Kommissionen konstituieren sich selbst, wobei der Ressortvertreter des Gemeinderates in der Regel den Vorsitz innehat.

Sekretariat

Art. 28 Die Kommissionen besorgen ihr Sekretariat selbst.

Information

Art. 29 ¹ Die Kommissionen stellen dem Gemeinderat ihre genehmigten und unterschriebenen Sitzungsprotokolle immer zu.

² Sie informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten nur, soweit sie in der Sache abschliessend zuständig sind.

Verfahren

Art. 30 Die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung richtet sich sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen (Art. 5 ff.).

Verwaltung

Aufgabe	Art. 31 Die Verwaltung erfüllt operative Aufgaben.
Organisation	Art. 32 ¹ Die Gemeindeverwaltung untersteht der Aufsicht des Gemeinderates ² Sämtliche Aufgaben, Über- und Unterordnungsverhältnisse sowie Verfügungsbefugnisse werden im Anhang III und im separaten Funktionendiagramm geregelt.

Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

Allgemeines

Zuständigkeitsbereiche	Art. 33 ¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeiten nach folgenden Bereichen unterschieden: a) Unterschriftsberechtigung b) Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite) c) Anweisung zur Zahlung d) Erlass von Verfügungen e) Berichtswesen ² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach dem OgR, weiteren Gemeindeerlassen und dem Funktionendiagramm.
------------------------	--

Unterschriftsberechtigung

Grundsatz	Art. 34 Wer in der Sache zuständig ist, unterschreibt für die Gemeinde.
Gemeinderat und Kommissionen	Art. 35 Der Gemeinderat sowie die Kommissionen führen Kollektivunterschrift zu Zweien.

Eingehen von Verpflichtungen

Verfügung über Kredite	Art. 36 ¹ Der Gemeinderat bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Budgetkredite verfügt. ² Der Gemeinderat legt die Zuständigkeit zur Verfügung über bewilligte Budgetkredite für jedes Konto fest. ³ Die Gemeinderatsmitglieder verfügen zusätzlich zum genehmigten Budget über eine Ausgabenkompetenz von Fr. 1'000.-- pro Einzelereignis, wie offerierte Konsumationen an Delegierten- oder Hauptversammlungen welche in Schangnau stattfinden, Gemeindevorstellungen oder für Geschenke. Ausgaben über Fr. 1'000.-- pro Einzelereignis erfordern einen Gemeinderatsbeschluss.
------------------------	--

Kreditkontrolle **Art. 37** Wer über bewilligte Kredite verfügt,
a) erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen,
b) stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und
c) informiert den Gemeinderat unverzüglich über drohende Kreditüberschreitungen.

Anweisung zur Zahlung

Grundsatz **Art. 38** Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.

Visum eingehender Rechnungen **Art. 39** ¹ Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert die eingegangenen Rechnungen.

² Wer eine Rechnung visiert, prüft,

- a) ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt,
- b) ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt sowie
- c) die rechnerische Richtigkeit.

³ Wenn die Rechnung vom Ressortvorsteher selber stammt, muss diese durch dessen Stellvertreter im Gemeinderat visiert werden.

Anweisung **Art. 40** Die Zuständigen weisen visierte Rechnungen zur Zahlung an, sofern
a) der Beleg recht- und ordnungsmässig,
b) das Visum nach Art. 39 richtig und
c) der entsprechende Kredit vorhanden ist.

Zahlung **Art. 41** Die Gemeindeverwaltung begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen.

Erlass von Verfügungen

Verfügungsbefugnis **Art. 42** ¹ Der Gemeinderat, die Kommissionen mit Entscheidbefugnis und das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.

² Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Gemeindeorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.

Berichtswesen

Periodische Berichterstattung **Art. 43** ¹ Der Gemeindeverwalter hält sich über den aktuellen Stand der Geschäfte aller Abteilungen auf dem Laufenden.

² Er berichtet den Ressortvorstehern periodisch in knapper Form

- a) über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen,
- b) inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind sowie
- c) über das Ergebnis der Kreditkontrolle (Art. 40).

³ Die Ressortvorsteher bestimmen, in welchen Abständen ihnen nach Abs. 2 zu berichten ist. Sie fassen die Berichte zusammen und orientieren den Gemeinderat fristgerecht über die wichtigsten Punkte.

Besondere Vorkommnisse

Art. 44 Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

Schlussbestimmung

Inkrafttreten

¹ Die Verordnung wurde an der Sitzung vom 14. Oktober 2020 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird die bisherige Organisationsverordnung vom 22. November 2017 aufgehoben.

6197 Schangnau, 1. Dezember 2020



GEMEINDERAT SCHANGNAU

Der Präsident

Der Sekretär

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'B. Gerber'.

B. Gerber

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Gerber'.

M. Gerber

Anhang I Ressorts und ihre Aufgaben

Präsidiales Allg. Verwaltung, Finanzen Steuern und Ortspolizei	<ul style="list-style-type: none">- Repräsentation der Gemeinde und Information der Öffentlichkeit- Administrative Führung des Personals- Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden- Presseverantwortlicher (Pressesprecher)- Finanzen und Steuern- Ortspolizei- Delegierter Regionalkonferenz Emmental- GFO
Strassen- und Wegwesen	<ul style="list-style-type: none">- Strassenunterhalt und Strassenneubauten- Führung der Wegmeister- Begleitung Weggenossenschaften- Aufgaben gemäss Strassen- und Wegreglement- Kehricht
Landwirtschaft, Forstwesen und Schwellenwesen	<ul style="list-style-type: none">- Vertreter in der Schwellenkommission- Abwasser
Feuerwehr, Militär, Zivilschutz und Wasserversorgung	<ul style="list-style-type: none">- Mitglied der Feuerwehrkommission- GFO- Militär- Zivilschutz- Vertreter in der Wasserversorgungsgenossenschaft Schangnau und Umgebung- Vertreter in der Wasserversorgungsgenossenschaft Türli-Pfaffenmoos
Fürsorge und soziale Wohlfahrt sowie Tourismus	<ul style="list-style-type: none">- Siegelungsorgan der Gemeinde bei allen Todesfällen- Friedhofwesen- Vertreter im Vorstand Regionaler Sozialdienst- Vertreter im Verkehrsverein- Teilnahme an: Hauptversammlungen diverser Organisationen im Fürsorge- und Sozialbereich
Bauten/Bauwesen	<ul style="list-style-type: none">- Präsident der Baukommission- Bauwesen (ohne Strassen)- Ortsplanung- Gemeindeliegenschaften im baulichen Bereich
Schulwesen	<ul style="list-style-type: none">- Mitglied der Schulkommission- Mitglied der Jugendkommission

Anhang II Kommissionen (durch den Gemeinderat gewählt)

Schulkommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	<ul style="list-style-type: none">• Ressortleiter GR
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	<ul style="list-style-type: none">• administrativ: Gemeinderat• fachlich: Schulinspektor
Untergeordnete Stellen:	<ul style="list-style-type: none">• Schulleitung• Lehrkräfte (Sek-, Real- + Primarschulen, Kindergärten)• Abwarte und Aushilfspersonal• Schulzahnpflegeleiter
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">• Aufsicht über den Kindergarten sowie die Primar-Real- und Sekundarschule gemäss der kant. Kindergarten- und Volksschulgesetzgebung• Betreuung der Schulgebäude im betrieblichen Bereich<ul style="list-style-type: none">• Organisation der Zuteilung und Vermietung von Räumlichkeiten der Schulanlagen• Schulzahnpflege<ul style="list-style-type: none">• Entscheidet endgültig über Beitragsgesuche für kieferorthopädische Behandlungen im Rahmen der Schulzahnpflege• Anstellung der<ul style="list-style-type: none">• Lehrkräfte (Sek-Real-Primarschulen, Kindergärten)• Schulleitung• Abwarte und Aushilfspersonal• Schulzahnpflegeleitung
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung bewilligter Budgetkredite
Unterschrift:	Präsident und Sekretär

Feuerwehrkommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglieder von Amtes wegen:	<ul style="list-style-type: none">• Ressortleiter GR• Feuerwehrkommandant
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat + Gemeindeführungsstab
Untergeordnete Stellen:	<ul style="list-style-type: none">• Angehörige der Feuerwehr
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">• Gemäss Feuerwehrreglement
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung bewilligter Budgetkredite
Unterschrift:	Präsident und Sekretär
Amtszeitbeschränkung:	Für diese Kommission gilt die Amtszeitbeschränkung nur für diejenigen Mitglieder, die ihr nicht von Amtes wegen angehören.

Baukommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglieder von Amtes wegen:	<ul style="list-style-type: none">• Ressortleiter GR• Bauinspektor
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	<ul style="list-style-type: none">• Hauswart Gemeindehaus
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">• Gemäss Baureglement; Ortsplanung; Gemeindeliegenschaften im baulichen Bereich
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung bewilligter Budgetkredite
Unterschrift:	Präsident und Sekretär

Anhang III Gemeindepersonal

Gemeindeverwalter

Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Verwaltungspersonal der Gemeindeschreiberei
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in seinem Zuständigkeitsbereich
Unterschrift:	Kollektivunterschrift zu zweien im Zahlungsverkehr
Besoldungsrahmen:	Personalreglement

Angestellte Gemeindeverwaltung

Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat/Gemeindeverwalter
Untergeordnete Stellen:	Keine
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in seinem Zuständigkeitsbereich
Unterschrift:	gemäss Pflichtenheft und Stellenbeschreibung
Besoldungsrahmen:	Personalreglement

Hauswarte

Anstellungsbehörde:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat/Schulkommission/Baukommission
Untergeordnete Stellen:	Keine
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in ihrem Zuständigkeitsbereich
Besoldungsrahmen:	Personalverordnung

Erhebungsstellenleiter

Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Fachlich: Amt für Landwirtschaft des Kantons Bern (LANA) Administrativ: Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Keine
Aufgaben:	Mithilfe bei den Erhebungen und der Durchführung der agrarpolitischen Massnahmen des Bundes und des Kantons.
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Besoldungsrahmen:	Personalverordnung
Amtszeit:	Amtszeit unbeschränkt

Feueraufseher

Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Feuerwehrkommission
Untergeordnete Stellen:	Keine
Aufgaben:	Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) (BSG 871.11) und Feuerschutz- und Feuerwehr-Verordnung (FFV) (BSG 871.111)
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Besoldungsrahmen:	Gemäss Vertrag vom 3.2.2014
Amtszeit:	Amtszeit unbeschränkt

Feuerungskontrolleur

Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Keine
Aufgaben:	Gemäss Verordnung über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl (extra leicht) (BSG 823.215.1) und Vertrag vom 3.2.2014
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Besoldungsrahmen:	Gemäss Vertrag vom 3. Februar 2014
Amtszeit:	Amtszeit unbeschränkt

Bauinspektor

Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Keine
Aufgaben:	Baukontrollen gemäss kantonaler und kommunaler Gesetzgebung
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Besoldungsrahmen:	Personalverordnung
Amtszeit:	Amtszeit unbeschränkt

Feuerwehrkommandant

Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Fachlich: Gebäudeversicherung + Feuerwehrinspektor Administrativ: Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Kader und Mannschaft der Feuerwehr
Aufgaben:	Gemäss Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz, Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung sowie Feuerwehrreglement der Gemeinde Schangnau
Finanzielle Befugnisse:	Keine, ausgenommen in ausserordentlichen Lagen
Besoldungsrahmen:	Personalverordnung
Amtszeit:	Gemäss Feuerwehrreglement

Elementarschadenschätzer

Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Keine
Aufgaben:	Gemäss Art.14 des Dekretes über den Naturschaden- fonds (BSG 874.1)
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Amtszeit:	Amtszeit unbeschränkt

Leiter der Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung

Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Fachlich: Zentralstelle für Landesversorgung Administrativ: Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Keine
Aufgaben:	Gemäss Handbuch für wirtschaftliche Landesversorgung der kant. Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Besoldungsrahmen:	Personalverordnung
Amtszeit:	Amtszeit unbeschränkt

Wegmeister

Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat/Ressortvorsteher
Untergeordnete Stellen:	Keine
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft/Arbeitsvertrag
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Besoldungsrahmen:	Personalverordnung
Amtszeit:	Amtszeit unbeschränkt

Klärwärter

Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat/Ressortvorsteher
Untergeordnete Stellen:	Keine
Aufgaben:	Aufsicht + Überwachung der gesamten Kläranlage
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Besoldungsrahmen:	Personalverordnung
Amtszeit:	Amtszeit unbeschränkt

Angestellte Friedhof

Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat/Ressortvorsteher
Untergeordnete Stellen:	Keine
Aufgaben:	Aufsicht über das ganze Friedhofareal
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Besoldungsrahmen:	Personalverordnung
Amtszeit:	Amtszeit unbeschränkt

Kompaniekommandant ZSO Schangnau

Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Fachlich: Zivilschutzorganisation Region Langnau Administrativ: Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Kader und Kompanie Zivilschutz
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft Fachausschuss der Zivilschutz- Organisation Region Langnau
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Besoldungsrahmen:	Personalverordnung
Amtszeit:	Amtszeit unbeschränkt